

Antrag-
steller: **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
Tratmoos 5
85467 Niedermeuching

Gutachten Nr.
18 10 07 2214/1
1. Neufassung

Blatt: 1

Teilegutachten

über

Sonderräder und Reifen

Radtyp: **CW 715030 A**

(7 J x 15 H2 ET + 3)

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:	Fahrzeugtyp:	ABE-Nr. bzw. ETG:	Handelsbezeichnung:
NMISA / Spanien	R 20	G 436	Nissan Terrano II
			Ford Maverick
		E9*93/81*0015*--	Nissan Terrano II
	UDS	E9*93/81*0016*--	Ford Maverick
	UNS	E9*93/81*0017*--	Ford Maverick

2. Angaben zum Sonderrad

Hersteller: Borbet GmbH

Handelsmarke: CW

Art: Einteiliges Leichtmetallrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.

Typ: CW 715030

Radgröße: 7J x 15 H2

Einpreßtiefe: + 3 mm

Lochkreis: 139,7 mm / 6 Befestigungsbohrungen

Mittenloch Ø: 110 mm

Zentrierart: Bolzenzentrierung

Befestigung: 6 Kegelbundmuttern bzw. -schrauben (Kegel 60°), die vom Antragsteller mitgeliefert werden.

Ventile: Gummiventile nach DIN 7780

Zulässige Radlast: 900 kg bei r_{dyn} 0,376 m

Die Räder des o.a. Typs wurden vom TÜV Bayern e.V. entsprechend den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" mit positivem Ergebnis geprüft.

Antrag- **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
steller: Tratmoos 5
85467 Niedermesching

Gutachten Nr.
18 10 07 2214/1
1. Neufassung

Blatt: 2

3. **Reifen**

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 4. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise (siehe Pkt 4.)
215 R 15	1
215/75 R 15	1
225/70 R 15	1
225/75 R 15	1
235/70 R 15	1
235/75 R 15	1,2
255/60 R 15	1,2,7
255/70 R 15	1,2
255/75 R 15	1,2,6
265/70 R 15	1,2
265/75 R 15	1,2,6
275/60 R 15	1,2
30 x 9,50 R 15	1,2
31 x 10,50 R 15	1,2,6

4. **Auflagen und Hinweise**

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Eine Bescheinigung des Reifenherstellers bzw. ein vom Reifenhersteller herausgegebenes Datenblatt über **Tragfähigkeit, Geschwindigkeitseignung und Verwendbarkeit auf der Felgenbreite 8"** ist vom Antragsteller dem Gutachten hinzuzufügen.
- 2) Zur Herstellung ausreichender Radabdeckungen müssen an Vorder- und Hinterachse mindestens Kotflügelspritzen angebracht werden (Nicht erforderlich bei serienmäßigen Kotflügelverbreiterungen)
- 3) Die serienmäßigen Kunststoff-Radabdeckungsverbreiterungen sind durch ausreichend breite Nachrüstteile zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
- 4) Diese Rad- Reifenkombination darf nur in Verbindung mit 5 - 6 mm dicken Distanzscheiben verwendet werden.
- 5) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit müssen je nach der verwendeten Rad - Reifenkombination die Radläufe in folgender Weise nachgearbeitet werden: (siehe Anlage)
 - a) Einschneiden der Schmutzfänger
 - b) Abschleifen der hinter dem Rad befindlichen Kotflüglecke und Eindrücken des Innenkotflügels mittels Heißluft.
 - c) Ausschneiden der Frontschürze
 - d) Umlegen der hinteren Radlaufkante im Bereich vom 45° um die Radmitte.
- 6) Diese Rad-Reifenkombination ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/75 R 15
- 7) Diese Rad-Reifenkombination ist nicht zulässig bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/75 R 15

Antrag- **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
steller: **Tratmoos 5**
85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
18 10 07 2214/1
1. Neufassung

Blatt: 3

5. Freigängigkeit

Ausreichende Freigängigkeit zu den serienmäßigen Achs-, Brems- und Lenkungsteilen sowie zur Fahrzeugkarosserie ist unter Beachtung der unter Punkt 4. genannten Auflagen vorhanden.

6. Schneeketten

Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft

7. Ersatzrad

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

8. Prüfgrundlage

VdTÜV Merkblatt 751 " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

9. Abnahme des Anbaus

Der Anbau der beschriebenen Fahrzeugteile erfordert eine unverzügliche Abnahme gemäß § 19 Abs.3 Nr. 4 (Neufassung des § 19 StVZO durch die 16. Änderungsverordnung vom 01.01.1994), da andernfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

10. Gültigkeit

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

DAS GUTACHTEN IST NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS.

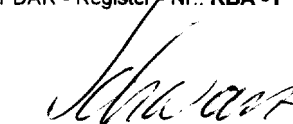
11. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter 2. beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium
Technische Abteilung - Typprüfzentrum
71034 Böblingen
des

Technischen Überwachungs-Vereins Südwestdeutschland
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrtbundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR - Register Nr.: **KBA - P 00012 - 95**

71034 Böblingen, den 25.02.1997
TPT - B - Sz/Sz
CW 003



Dipl.- Ing. Schwarz

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

